

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Bruttig-Fankel vom 16.01.2006

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.9.2001 außer Kraft.

Anlage

Bruttig-Fankel, 16.01.2006

(DS)

Manfred Ostermann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

~~I. Reihengrabstätten~~ siehe Änderung

~~Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung~~ ~~110,- €~~

~~II. Urnengrabstätten~~ siehe Änderung

~~Für die Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung~~ ~~80,- €~~

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) 1.600,- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen
je Jahr 1/25 der Gebühr
nach 1 a)

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach
Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrab-
stätte (Urnendoppelgrabstätte) für die Dauer der Nutzungszeit
durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 1.500,- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzun-
gen je Jahr 1/25 der Gebühr
nach 2 a)

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach
Buchstabe a) erhoben

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherrichtung (Ausheben und Schließen der Gräber) sind der Gemeinde

die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 20,-- € erhoben.

VII. Reinigung der Leichenhalle

Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 30,-- € erhoben. Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle wird nicht festgesetzt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach der erfolgten Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.